

Satzung

des

Orgelbauvereins St. Peter-Ording e.V.

§1

Name

Der Verein trägt den Namen "Orgelbauverein St. Peter-Ording e.V.". Er wurde am 30.5.1993 gegründet. Er hat seinen Sitz in St. Peter-Ording und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Husum eingetragen. Gerichtsstand ist Husum.

§2

Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der an der Erneuerung der Orgel in der Kirche St. Peter interessierten Bürger der Gemeinde St. Peter-Ording, ihrer Umgebung und deren Gäste. Er macht sich zur Aufgabe, durch Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge seiner Mitglieder, durch die von ihm zu veranstaltenden Sammlungen sowie auf jede andere geeignete Weise zur Renovierung, zum Umbau und zur Erweiterung der Orgel in der Kirche St. Peter beizutragen. Dabei gilt es, ein Instrument zu schaffen, das den vielfältigen kirchenmusikalischen Aufgaben der Kirchengemeinde und des Kurortes St. Peter-Ording in hervorragender Weise gerecht wird.

Nach Beendigung dieser Maßnahme unterstützt der Orgelbauverein als Förderverein die vielfältige musikalische Arbeit der Kirchengemeinde St. Peter-Ording.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen und Familien
- b) Firmen
- c) Körperschaften

Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4

Beiträge

Zur Erreichung des Zwecks des Vereins wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des bis dahin fälligen Beitrages. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er dem Zweck des Vereins entgegenhandelt oder sein Ansehen schädigt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslegung,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins
- g) die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es für nötig hält,
- b) wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Mitteilung des Grundes schriftlich beantragt.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen; sie sind vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) weiteren drei Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit ein Mitglied dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter-Ording und ein Mitglied der politischen Gemeinde St. Peter-Ording angehören sollten.

Die jeweiligen Pastoren und Organisten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern sie nicht zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt wurden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter im Sinne des § 26 (2) des BGB vertreten. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, Ersatz- und Wiederwahl sind zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung (§§ 4, 7, 13 und 14) vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in St. Peter-Ording verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§11

Rechnungsprüfer

Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand verwaltet und alljährlich von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§12

Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten grundsätzlich keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Bare Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag erstattet werden, wenn sie vom Vorstand vorher genehmigt sind.

§13

Änderung der Satzung

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann beraten werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder beantragt ist. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist von zehn Tagen unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Peter-Ording mit der Bestimmung, dass diese es ausschließlich für die Orgel zu verwenden hat.

Diese Satzung für den Orgelbauverein St. Peter-Ording e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 17.6.1993 beschlossen

gez. Hans Friedrich Jensen, 1. Vorsitzender